

SCHUTZKONZEPT ZUR SEXUALISIERTEN GEWALT

WICHTIGE PRINZIPIEN

KEIN EIGENMÄCHTIGES HANDELN!
KEINE EIGENSTÄNDIGEN, WEITERGEHENDEN GESPRÄCHE MIT ANGEHÖRIGEN ODER VERDÄCHTIGEN!
SAUBERE DOKUMENTATION!

INTERVENTIONSPLÄNE BEI SEXUALISIERTEN ÜBERGRIFFEN ODER VERDACHTSFÄLLEN

FALL A	DURCH PERSONAL DER SCHULE
FALL B	IM AUßERSCHULISCHEN / HÄUSLICHEN UMFELD
FALL C	UNTER SCHÜLER*INNEN
FALL D1	AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE DURCH PERSONAL DER SCHULE
FALL D2	AUF BESCHÄFTIGTE DER SCHULE DURCH SCHÜLER*INNEN

VERHALTENSKODEX

REGELUNGEN ZUR KOMMUNIKATION, ZUM KÖRPERLICHEN KONTAKT UND ZUM UNTERRICHT!

ANSPRECHPERSONEN DER ERS II

MAREN WEDEKIND	ANJA SCHMÜCKER	KAREN KREUTZ-DOMBROFSKI	

AUßERSCHULISCHE BERATUNGSSTELLEN

Polizei: Sexueller Missbrauch/Gewalt gegen Kinder	KKin Roth (069-75551331)
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-2255530
Wildwasser	069-95502910
Zartbitter	www.zartbitter.de
pro familia	069-90744744
Innocence in danger	www.innocenceindanger.de
Kinderschutztelefon Frankfurt	0800 2010 111

Schutzauftrag der Schule bei sexualisierten Übergriffen oder Verdachtsfällen durch Personal der Schule (Fall A)



1. Sammeln und Dokumentieren von Hinweisen auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler (SuS) oder Dritte/ Externe.
2. Gespräch mit betroffene*r*m Schüler*in (verbunden mit einem geschlechtsspezifischen Gesprächsangebot).
3. Gespräch mit beschuldigter Person über Vorfall.
4. Interne und externe (Gesundheitsamt) Beratung.
5. Information und Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt.



6. In der Regel Reduktion der Begegnungsmöglichkeiten der Betroffenen durch Aussetzen des Unterrichtes durch die Lehrperson, der dann vertreten wird.
7. Weitere Sammlung von Fakten und Klärung weiterer Handlungsschritte in Abstimmung mit dem Schulamt.



Das staatliche Schulamt (SSA) ...

... erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.



Die Schulleitung ...

... informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.



Die Schulleitung / Das SSA ...

... beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

Schutzauftrag der Schule bei sexualisierten Übergriffen oder Verdachtsfällen im außerschulischen und/oder häuslichen Umfeld (Fall B)



1. Lehrkraft / Mitarbeiter*in erhält Kenntnis / Info über einen Übergriff oder Verdachtsfall im außerschulischen und/oder häuslichen Umfeld.

WICHTIG!
Kein eigenmächtiges Handeln!
Keine eigenständigen weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen
Fallzuständig bleibt die Lehrkraft!

2. Lehrkraft / Mitarbeiter*in berät sich mit Kinderschutzteam. Gemeinsam wird über die nächsten Handlungsschritte entschieden.
3. Lehrkraft / Mitarbeiter*in informiert ggfs. die Schulleitung.



Kinderschutz-Team

- ✓ Abklärung des weiteren Vorgehens
- ✓ vertrauliche Beratung
- ✓ im Bedarfsfall Hinzuziehung einer iseF
- ✓ evtl. §8a-Meldung (HSchG §3, Abs. 10) (Vorgehen nach dem Frankfurter Modell)
- ✓ Einbeziehung des Jugendamtes

weitere schulische Ansprechpartner*innen

- ✓ Beratung
- ✓ Jugendhilfe (SiS)
- ✓ Psychologische

Schulpsychologie



Vermittlung außerschulischer Hilfs- und Unterstützungsangebote

Polizei Sexueller Missbrauch/Gewalt gegen Kinder	KKin Roth (069-75551331)
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-2255530
Wildwasser	069-95502910
Zartbitter	www.zartbitter.de
pro familia	069-90744744
Innocence in danger	www.innocenceindanger.de



Schutzauftrag der Schule bei sexualisierten Übergriffen oder Verdachtsfällen unter Schüler*innen (Fall C)



1. Lehrkraft / Mitarbeiter*in erhält Kenntnis Info über einen Übergriff oder Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung)
2. Die Klassenleitung beruft eine Konferenz mit der Schulleitung/Stufenleitung zur Klärung des pädagogischen Vorgehens unter Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z.B. Schulpsychologie) ein und informiert in angemessenem Umfang und vertraulich die Fachlehrer*innen.
3. Zusammen mit der Schulleitung/Stufenleitung führt die Klassenleitung jeweils getrennte Gespräche mit den Erziehungsberechtigten von Täter*innen und Opfern oder deren Vertreter*innen über Hilfsmaßnahmen bzw. pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen.

Je nach Fall:

Trennung von
Tatverdächtigen
und
Opfern
als schulische
Sofortmaßnahme!



Das Kinderschutz-Team...

... arbeitet fallbezogen weiter:

- ✓ Abklärung des weiteren Vorgehens
- ✓ vertrauliche Beratung
- ✓ im Bedarfsfall Hinzuziehung einer iseF
- ✓ Einbeziehung des Jugendamtes



Die Schulleitung ...

...informiert bei Verdacht auf eine strafbare Handlung das Staatliche Schulamt, das über weitere Maßnahmen entscheidet (z.B. Strafanzeige nach Absprache mit dem Opfer und dessen Eltern)

4. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag der Konferenz (ggf. eine Ordnungsmaßnahme nach §82 HSchG)

Schutzauftrag der Schule bei sexualisierten Übergriffen oder Verdachtsfällen auf und durch Beschäftigte(n) der Schule (Fall D1)



1. Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiter*in der Schule, Personalrat und /oder Schulleitung erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall sammelt und dokumentiert Angaben über fragliches Fehlverhalten (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung)
2. Bei erhärtetem Verdacht informiert der Schulleiter den Personalrat und führt ein Gespräch über das weitere Vorgehen mit dem mutmaßlichen Opfer (ggf. unterstützt durch eine Vertrauensperson).
3. Die Schulleitung informiert das Staatliche Schulamt.
4. Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person, wenn gewünscht im Beisein des Personalrates oder einer Person des Vertrauens mit folgendem Inhalt:
 - ✓ Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. mögliche dienst- und schulrechtliche Konsequenzen
 - ✓ Hinweis auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes
 - ✓ Einforderung der Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer
 - ✓ Hinweis auf mögliche strafrechtliche Verfolgung



Das staatliche Schulamt (SSA) ...
... leitet, wenn erforderlich, dienstrechtliche Schritte über die Schulleitung ein.



Das Opfer ...
... stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL, auch bzgl. externer Beratungsmöglichkeiten.

Schutzauftrag der Schule bei sexualisierten Übergriffen oder Verdachtsfällen auf Beschäftigte der Schule von Schüler*innen (Fall D2)



1. Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiter*in der Schule, Personalrat und /oder Schulleitung erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall sammelt und dokumentiert Angaben über fragliches Fehlverhalten (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
2. Bei erhärtetem Verdacht informiert der Schulleiter den Personalrat (falls nicht von ihm ausgehend) und führt ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer (ggf. Unterstützt durch eine Vertrauensperson).
3. Die Schulleitung informiert das Staatliche Schulamt.
4. Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person, wenn gewünscht im Beisein der Eltern, mit folgendem Inhalt:
 - ✓ Konfrontation mit dem Verdacht und Nennung möglicher Konsequenzen (Ordnungsmaßnahmen).
 - ✓ Einforderung der Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer.
 - ✓ Hinweis auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung.



Das staatliche Schulamt (SSA) ...
... leitet, wenn erforderlich, dienstrechtliche Schritte über die Schulleitung ein.



Das Opfer ...
... stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL, auch bzgl. externer Beratungsmöglichkeiten.

Verhaltenskodex für das Personal der Ernst-Reuter-Schule II

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt oder andere Grenzüberschreitungen missbraucht werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Diese Vereinbarungen gelten für alle in der Ernst-Reuter-Schule II tätigen Personen (im Weiteren „Personal“ genannt). Jede und jeder Erwachsene bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schüler angemessen zu gestalten und einzuschreiten, wenn Grenzen überschritten werden.

Das Personal achtet auf eine wertschätzende Sprache, einen sensiblen Sprachgebrauch, eine angemessene Lautstärke und ein professionelles Auftreten. Es werden alle Äußerungen und Handlungen vermieden, die als eine Diskriminierung empfunden werden können. Um dies sicherzustellen, reflektiert das Personal seinen Sprachgebrauch regelmäßig. Vertrauliche Inhalte, die von Schülerinnen und Schülern an Mitarbeitende der Schule weitergegeben werden, müssen mit Diskretion behandelt werden. Die persönlichen Grenzen der Schülerinnen und Schüler werden gewahrt. Gespräche des Personals über Schülerinnen und Schüler finden in einem geschlossenen Rahmen statt.

Der körperliche Kontakt zwischen dem Personal und Schülerinnen und Schüler wird vermieden. Ausnahmen gibt es bei Gefahrensituationen. Eine weitere Ausnahme gibt es bei jüngeren Schülerinnen und Schülern oder Schülerinnen und Schülern mit einer Entwicklungsverzögerung unter Beachtung des emotionalen Entwicklungsstandes, wenn entweder der Kontakt von der Schülerin oder dem Schüler ausgeht oder sich der Kontakt auf das Auflegen einer Hand auf die Schulter beschränkt, um Trost zu spenden, wenn die Schülerin oder der Schüler explizit einverstanden ist. Besondere Regeln gelten in Unterrichtssituationen, die einen Kontakt zwischen einer Lehrkraft und einer Schülerin bzw. einem Schüler oder Schülerinnen und Schüler untereinander erfordern (z.B. bei Kooperationsspielen oder in den Fächern Darstellendes Spiel oder Sport). Hier ist das Wahren der Grenzen vorher zu thematisieren. Es darf keine Schülerin und kein Schüler dazu gezwungen werden, das eigene Nähe-Distanz-Empfinden zu überschreiten.

Das Personal achtet auf einen angemessenen Abstand, der die Grenzen der Schülerinnen und Schüler beachtet. Eine Situation, in der sich eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Erwachsenen allein im Raum befindet, sollte die Ausnahme darstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tür offensteht und die Schülerin bzw. der Schüler damit einverstanden ist. Auf die Möglichkeit einer Begleitung durch eine andere Schülerin oder einen anderen Schüler sollte hingewiesen werden.

Lehrkräfte stellen in ihrem Unterricht eine Atmosphäre her, in der die individuellen Grenzen der Schülerinnen und Schüler weder mutwillig noch unbeabsichtigt verletzt werden. Die Lehrkräfte achten auf eine transparente Beurteilung und auf klare Anweisungen. Ebenso sind demotivierende Kommentare zu schulischen Leistungen zu unterlassen.

Durch das weitläufige Schulgelände ist es notwendig, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern in den Pausenzeiten mit ihrer Präsenz ein Gefühl von Sicherheit geben. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte achten insbesondere auf sensible Orte wie die Toiletten, den Kiosk, die Randbereiche des Schulhofes und die Umkleidekabinen der Sporthallen.

Schülerinnen und Schüler können sich bei Vorfällen an jede Lehrkraft wenden. Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind die Verbindungslehrkräfte und die Jugendhilfe in der Schule (Schulsozialarbeit SiS).

Verabschiedet auf der Gesamtkonferenz am 05.06.2024